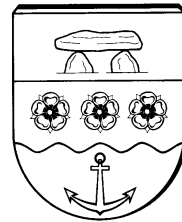


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 30.10.2025

Nr. 35

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
372 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	334	382 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Westerhouk“ im Ortsteil Eisten; Inkrafttreten der Satzung; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	343
373 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	334	383 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum)	343
374 Öffentliche Bekanntmachung; Durchführung eines Staudieverfahrens gem. § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen in der Spelle Aa	334	384 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung	344
375 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NkomVG	335	385 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienhausgebiet Eiken“ der Gemeinde Walchum	345
376 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 7 / 2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	335		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
377 Hundesteuersatzung der Gemeinde Emsbüren vom 24.09.2025	339	386 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland	345
378 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Umbenennung einer Gemeindestraße	341		
379 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022	341		
380 Gemeinde Lehe; Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Struwen Patt“	342		
381 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2025	342		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

372 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 05.11.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

In dieser Sitzung wird der Haushaltsplanentwurf 2026 ausführlich vorgestellt. Selbstverständlich sind alle Kreistagsabgeordneten berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und zuzuhören. Stimm-berechtigt sind jedoch nur die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. Unabhängig davon kann der Ausschussvorsitzende einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen (§ 72 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 09.09.2025
5. Haushaltsplan 2026 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2026
6. Beteiligungsbericht 2024 des Landkreises Emsland
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.10.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

373 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Mittwoch, dem 12.11.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 28.08.2025

5. Wohnraumversorgungskonzept für den Landkreis Emsland
6. Vorstellung des Projektes EmslandCare
7. Sanierung und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Helschen;
Antrag des Vereins Heimat.Liebe.Helschen e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
8. Sanierung und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Alte Schule Suttrup;
Antrag der Stadt Freren auf Gewährung eines Kreiszuschusses
9. Neubau der "Alten Schule" Hasselbrock (2. BA);
Antrag der Gemeinde Walchum auf Gewährung eines Kreiszuschusses
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.10.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

374 Öffentliche Bekanntmachung; Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens gem. § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen in der Spelle Aa

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, Haselünner Straße 78, 4916 Meppen, beantragt die Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens nach § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 – VORIS 28200 –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), zur Außerbetriebsetzung von 3 Kulturstauanlagen (Preun, Otting, Butmeyer) in der Speller Aa.

Gem. § 48 Abs. 2 des NWG wird der Antrag hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

10. November 2025 – 08. Dezember 2025

im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 24 (Herr Gruben), Hauptstraße 43, 48480 Spelle, während der Dienststunden, montags und dienstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 – 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr,

im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Zimmer 121 (1. OG), Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden, montags 8.00 – 16.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr oder nach Terminvergabe (Tel. 05903/9305-1126),

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 545) während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 – 12.30 Uhr (Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1545) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Antrag zur Außerbetriebsetzung insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Eigentumsverhältnisse (nicht für die Öffentlichkeit zugänglich)
- Pläne
- Fotodokumentation
- Bodenkundliche Flächenprüfung
- Hydraulische 1-D-Modellierung

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sowie Stellungnahmen können vom 10. November 2025 – 22. Dezember 2025 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder der Gemeinde Emsbüren bzw. der Samtgemeinde Spelle unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die zuständige Behörde entschieden.

Durch die wasserrechtliche Genehmigung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und denen durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Meppen, 20.10.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

375 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Emsland ortsüblich nach § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Emsland bekannt gemacht:

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband

Mitglied in Verbandsgremien

EWE TEL GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat

RWE AG

Mitglied im Beirat Rheinland

VGH Versicherungen

Mitglied im Brandkassenausschuss und Aufsichtsrat der Land-schaftlichen Brandkasse und der Trägerversammlung der Provin-zial Lebensversicherung Hannover

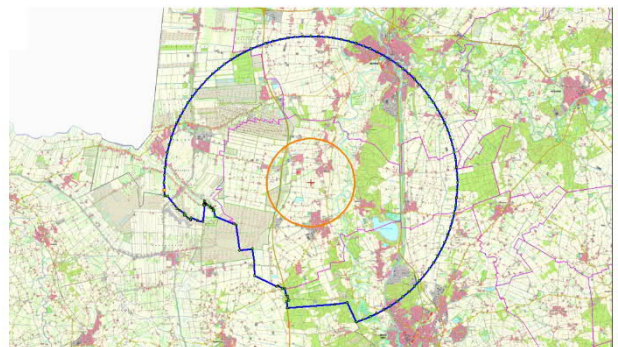
Meppen, 24.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
In Vertretung
Gerenkamp

376 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 7 / 2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 – 33 der Geflü-gelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der Gemeinde Geeste am 30.10.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere orange Linie.
3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwa-chungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilome-ter festgelegt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere blaue Linie dargestellt.



Eine interaktive Karte der Schutz- und Überwachungszone ist auf meiner Homepage: www.emsland.de zu finden.

4. Es werden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
5. In der Schutzzone und in der Überwachungszone ist die Teil-ausstattung von Geflügel untersagt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, so-weit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung auf-gehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentli-chung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.	x	x
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x
Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.		
- Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	x	x
Ausgenommen hiervon sind		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.	x	x
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.	x	x
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor dem 07.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.	x	x
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.	x	x
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.	x	x
3. Aufstallungspflicht: Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.	x	x
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 05931/44-2650).	x	x
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	x	x
6. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	x	x
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:	x	x
8. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
9. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	x	x

- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x	x
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
10. Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.	x	x
11. Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim zuständigen Verarbeitungsbetrieb ordnungsgemäß zu beseitigen: Fa. Rendacker GmbH	x	x
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x	x
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x	x

14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
---	---	---

Begründung zu Ziffern 1. – 4.:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 30.10.2025 in der Gemeinde Geeste ergibt sich aus folgenden Informationen: bestätigte Proben des Lebensmittel- und Veterinärinstitutes Oldenburg und bestätigte Proben vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza (Geflügelpest), Insel Riems. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Begründung zu Ziffer 5.:

Die Teilausstellung bzw. das sog. „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutz- und Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontaminierung des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind, nach meiner vorherigen Genehmigung, insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

Begründung sofortige Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung Bekanntmachung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Meppen, 30.10.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – **GeflügelpestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrs-Verordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist bei meinem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen.
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann meine Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.emsland.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.

3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

377 Hundesteuersatzung der Gemeinde Emsbüren vom 24.09.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1 – 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Emsbüren. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	660,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buschstabe d) bzw. e) zu besteuern.

- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen

- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bulterrier
- Bullterrier
- Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Emsbüren aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (5) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
 - c) Hunden, die aus einem öffentlichen Tierheim aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.

- (6) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

- (7) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Emsbüren schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Emsbüren schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Emsbüren wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Emsbüren anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Emsbüren die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung).
- (5) Bei der Anmeldung ist das elektronische Kennzeichen (Transponder) anzugeben. Der Halter wird über den Transponder ermittelt. Der Transponder muss den technischen Anforderungen des § 4 NHundG entsprechen.

Der Hundehalter hat bei der Auslesung des Transponders mitzuwirken. Sollte der Hund bei der Anmeldung über keinen Transponder verfügen, ist das Vorhandensein des Transponders spätestens zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, an dem der Hund älter als sechs Monate ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Emsbüren anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei Gemeinde Emsbüren anzeigt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Emsbüren anzeigt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
 - f) Entgegen § 8 Abs. 5 der Nachweispflicht über das Vorhandensein eines Transponders bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Hund älter als 6 Monate ist, nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das desselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 ND SG getroffen worden.

Die Personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.09.2003 außer Kraft.

Emsbüren, 24.09.2025

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

378 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Umbenennung einer Gemeindestraße

In seiner Sitzung am 16.09.2025 hat der Ortsrat Berge gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG beschlossen, die ursprüngliche Gemeindestraße Bg 104 zu verlängern (von Ortsgrenze Leschede bis zum Sommerweg) und umzubenennen in

„Bergler Moorweg“.

Das westliche Teilstück der ursprünglichen Gemeindegasse BG 101 „Hanwische Straße“ wird folglich ebenfalls umbenannt in Bg 107

„Steenwälle“

(seit dem Bau der A31 ist die ursprüngliche Wegführung von Bg 107 irrelevant).

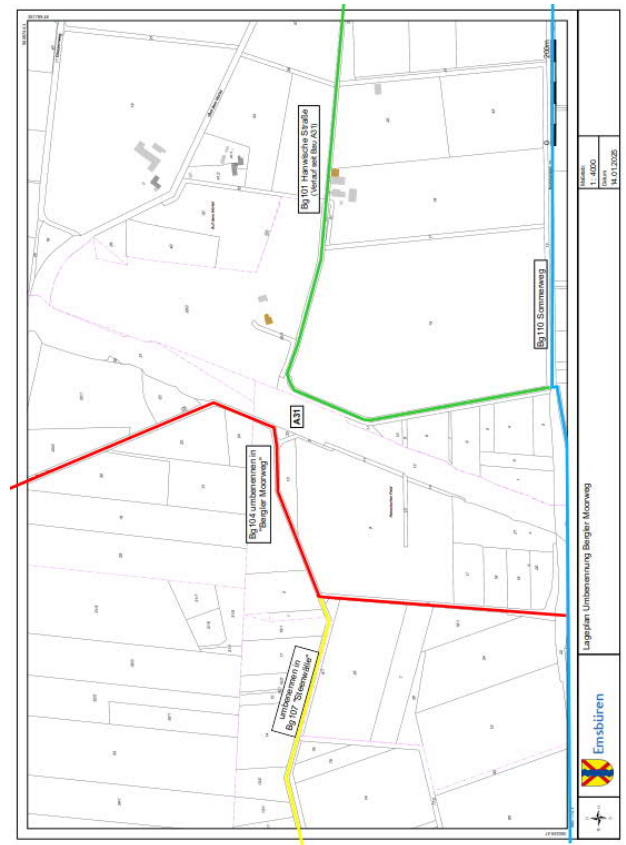
Die genaue Lage der Gemeindestraßen entnehmen Sie dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 21.10.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister



379 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 26.08.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022 beschlossen und dem Bürgermeister/Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 03.11.2025 – 11.11.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 205, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 23.10.2025

GEMEINDE ESTERWEGEN

Thomes
Bürgermeister

Schmedes
Gemeindedirektor

380 Gemeinde Lehe; Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Struven Patt“

Die vom Rat der Gemeinde Lehe am 29.09.2025 als Satzung beschlossene o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Struven Patt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindlich) – Gemeinde Lehe eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur mit Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur mit Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehe geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lehe, 13.10.2025

GEMEINDE LEHE
Der Bürgermeister

381 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 03.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.608.800	215.000	0	1.823.800
ordentliche Aufwendungen	1.707.300	6.100	0	1.713.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.539.000	215.000	0	1.754.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.791.400	6.100	0	1.797.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.230.200	0	0	2.230.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.341.000	185.000	0	2.526.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000	0	0	50.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.800	0	0	35.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.819.200	215.000	0	4.034.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.168.200	191.100	0	4.359.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Rastdorf, 03.09.2025

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.10.2025 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.11.2025 bis 11.11.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Rastdorf, 28.10.2025

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

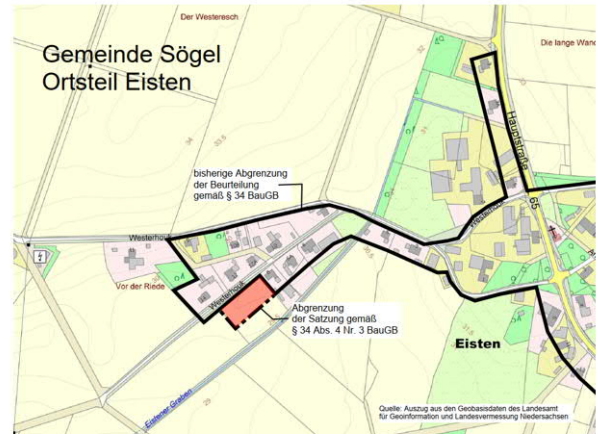
382 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Westerhouk“ im Ortsteil Eisten; Inkrafttreten der Satzung; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat auf Grundlage des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 09.10.2025 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 4 BauGB liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Eisten in der Gemeinde Sögel und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Westerhouk“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Westerhouk“ und die Begründung liegen bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/>

sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 21.10.2025

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

383 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 13.10.2025 (Az.: 65-610-308-01/37) die vom Rat der Gemeinde Twist am 26.06.2025 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich nördlich der Straße „Schwarzer Weg“, südlich der Straße „Alt-Rühlertwist“ sowie westlich der Straße „Flensburgstraße“. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt.

Abgrenzung der
37. Änderung des Flächennutzungsplanes



Grundlage des Übersichtsplanes:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 18, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten, möglich. Eine Terminabsprache (E-Mail: terminvereinbarung@twist-emsland.de) wird generell empfohlen.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter <https://www.twist-emsland.de/buerger-service-und-politik/ortsrecht/bauleitplaene/bauleitplaene.html> eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 23.10.2025

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

384 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinde- Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich nördlich der Straße „Schwarzer Weg“, südlich der Straße „Alt-Rühlertwist“ sowie westlich der Straße „Flensburgstraße“. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt.

Abgrenzung des
Bebauungsplanes Nr. 14
„Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung



Grundlage des Übersichtsplanes:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 15. Änderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 1.31, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten, möglich. Eine Terminabsprache (E-Mail: terminvereinbarung@twist-emsland.de) wird generell empfohlen.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter <https://www.twist-emsland.de/buerger-service-und-politik/ortsrecht/bauleitplaene/bauleitplaene.html> eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 23.10.2025

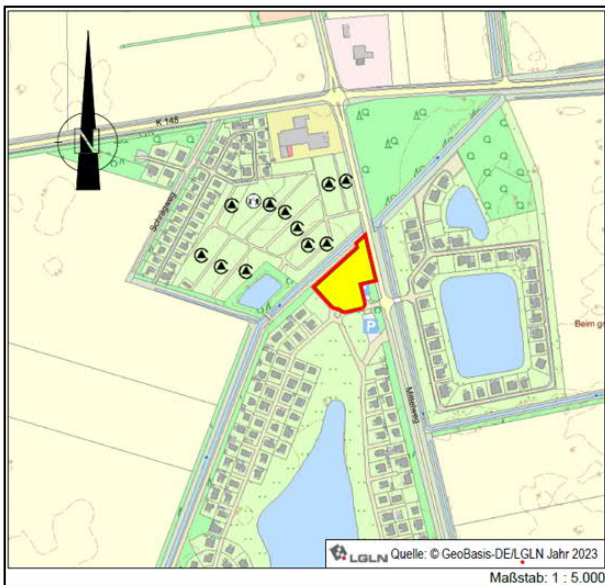
GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

385 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienhausgebiet Eiken“ der Gemeinde Walchum

Die vom Rat der Gemeinde Walchum am 03.09.2025 als Satzung beschlossene o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienhausgebiet Eiken“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur mit Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur mit Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindliche) – Gemeinde Walchum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 24.10.2025

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachung

386 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Wesuwer Moor, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Wesuwer Moor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Ladung –

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesuwer Moor, Landkreis Emsland, werden hiermit die Beteiligten gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z. Zt. gültigen Fassung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Dienstag, 02. Dezember 2025 um 17:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Wesuwe Siedlung,
Rotdornallee 14, 49733 Haren-Wesuwe.

Beteiligte sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) sowie die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihre Belange von der Flurbereinigung betroffen sind (Nebenbeteiligte).

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG erhält jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten und die dabei erforderlich werdenden Geldausgleiche nachweist. Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigefügt.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden keine persönlichen Anschreiben zugesandt. Sie erhalten die Möglichkeit sich über die Verfahrensergebnisse im Auskunftstermin am 27.11.2025 zu informieren.

Im Anhörungstermin besteht für die Beteiligten am 02.12.2025 keine Anwesenheitspflicht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 02. Dezember 2025 um 17:00 Uhr vorgebracht werden können. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck kann beim Amt für regionale Landesentwicklung angefordert werden.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 02. Dezember 2025 um 17:00 Uhr erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zur Erläuterung der den Teilnehmenden übersandten Auszüge sowie zur Information für Nebenbeteiligte findet vorweg ein Auskunftstermin am

Donnerstag, dem 27. November 2025
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Wesuwe Siedlung,
Rotdornallee 14, 49733 Haren-Wesuwe

statt.

Bei diesen Auskunftsterminen kann kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Hinweis:

Diese Ladung sowie eine Übersichtskarte des Verfahrensgebietes wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem im Internet unter folgender Adresse unter dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO):

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhältlich.

Meppen, 27.10.2025

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

4 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Wesuwer Moor, Landkreis Emsland

Siehe Anlagen auf den Seiten 347 – 350

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2025

Am 30. Dezember 2025 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 16. Dezember 2025, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2026 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

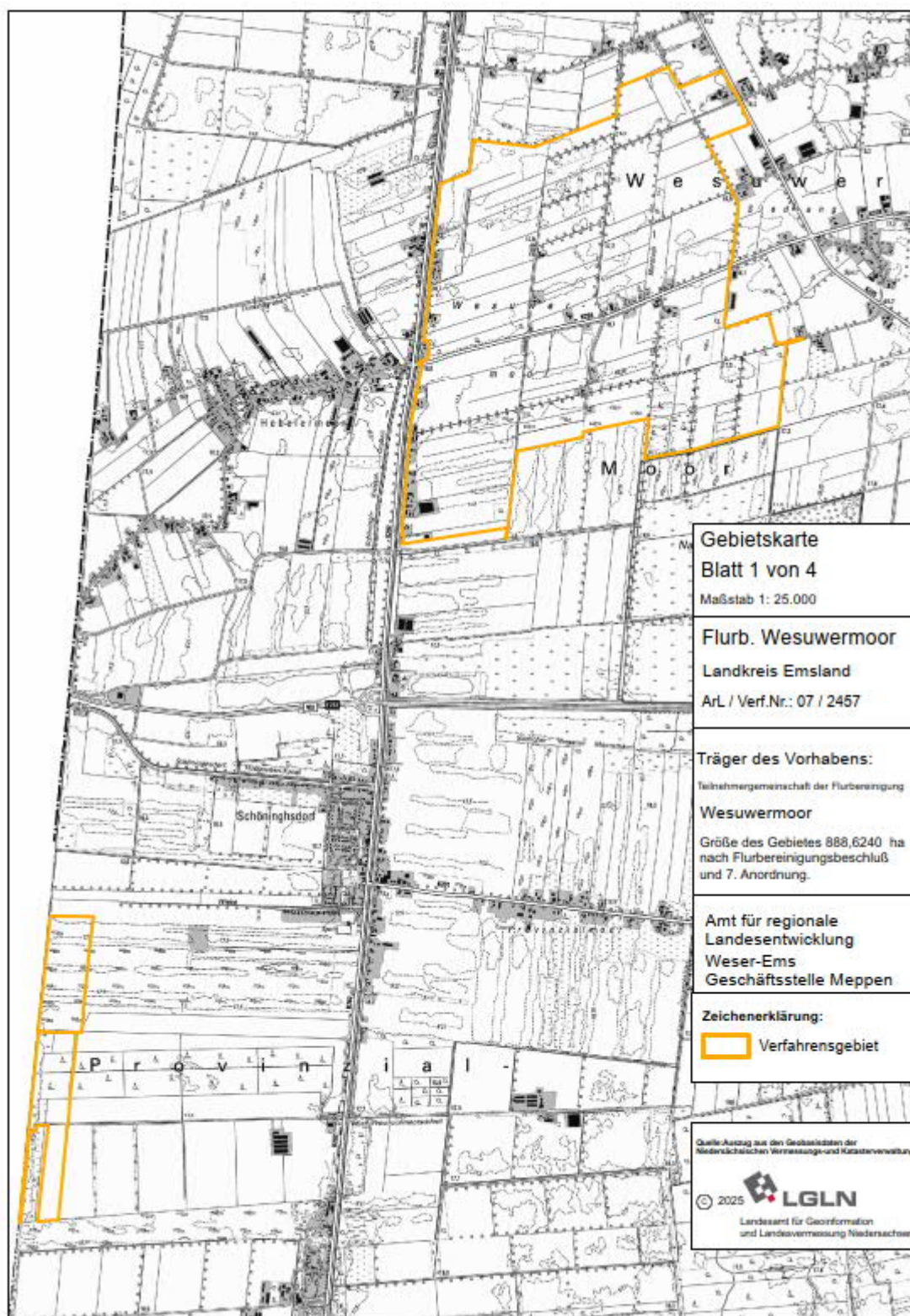
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

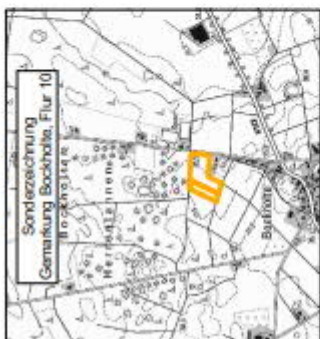
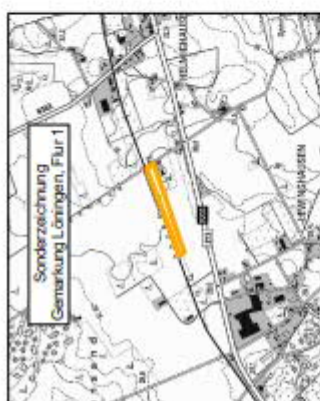
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –;
Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2025 vom 30.10.2025, Lfd.-Nr.: 386, Seite 345)



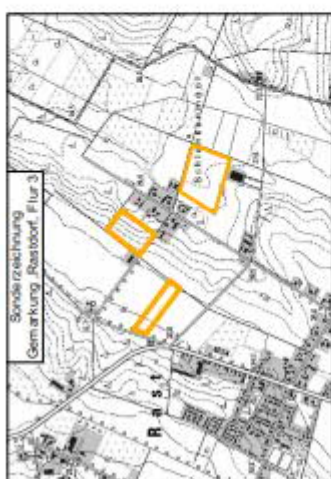
Anlage 2 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –;
Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2025 vom 30.10.2025, Lfd.-Nr.: 386, Seite 345)

Sonderkarte zur Gebietskarte 7. AO Blatt 2 von 4	Flurb. Wesuwermoor Landkreis Emsland ArL / Verf. Nr. : 07 / 2457	Zeichenerklärung:  Verfahrensgebiet	Quelle: Abzug aus der Gebietskarte der Niederrheinischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2025 Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen
--	--	---	---



Anlage 3 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –;
Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2025 vom 30.10.2025, Lfd.-Nr.: 386, Seite 345)

Sonderkarte zur Gebietskarte 7.AO Blatt 3 von 4	Flurb. Wesuermoor Landkreis Emsland ArL / Ver.Nr.: 07 / 2457	Zeichenerklärung:  Verfahrensgebiet	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Landesvermessungs- und Katasterentwicklung  © 2025 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
--	---	--	---



Anlage 4 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –;
 Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2025 vom 30.10.2025, Lfd.-Nr.: 386, Seite 345)

